

selbst das Bestreben haben, das Gesunde zu erkennen, und er kann einen Stolz darein setzen, mit ihm zu arbeiten. Wer für ideale Interessen irgendwie wirken will, bedarf starker praktischer Fähigkeiten. Ein Buchhändler, der mit knappem Kapital das Geschäft eröffnet, muß von Anfang an grob verdienen, um sich erhalten zu können. Aber auch wer mit ausreichenden Mitteln begonnen hat, kann nur mit weisem Maß, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Umstände, den kulturellen Aufgaben dienen. Der wahre Idealist muß ein vorsichtiger Rechner sein, kein phantastischer Spieler. Wer aber die Ehre hat, mit geistigen Gütern, mit den Werken der Klassiker, Hebbels, Kellers, Mörikes, Storms, Dehmels, mit den Schriften der Fetzner, Vamprecht, Wischer, Naumann, Muthesius zu handeln, von dem kann man verlangen, daß er nicht ausschließlich das Erwerben von Reichtümern anstrebt. Der wahrhaft Gebildete wird stets eine Buchhandlung vorziehen, in der eine geistige Kraft an den geistigen Dingen waltet.

Der Artikel kommt dann auf einzelne Erscheinungen der Unterhaltungslektüre zu sprechen, die wir hier übergehen, und erwähnt noch, wie der Buchhändler Minderbemittelten durch sorgfältige Kenntnis der zahlreichen billigen Bibliotheken behilflich sein kann. Zum Schluß kommt er noch auf einen Aufsatz von Felix Poppenberg von der »Schaufensterkultur«, von der Kunst, Waren auszulegen, zurück. Diese Anregungen sollen hier noch Platz finden:

•Auch der Buchhändler kann das Schaufenster in angenehmer und anregender Weise schmücken. Er kann die einzelnen Schaufenster einheitlich stilisieren. Er kann einmal eine Bücherei zusammenstellen, in der auf Ausstattung Wert gelegt ist, und so der buchgewerblichen Sache dienen. Er kann ein andermal eine Übersicht über kunstgewerbliche Schriften geben und Werke von Scheffler, Muthesius, Luz, Naumann, Schulze-Naumburg mit den Zeitschriften von Bruckmann, Koch, Luz vereinigen. Er kann einen Überblick geben über die moderne religiöse Bewegung und neben Kalthoff, Naumann, Traub, Bonus die religionsgeschichtlichen Volksbücher legen. Er kann den neueren Roman in Büchern darstellen. Er kann Teile des Schaufensters der Mörike-, der Hebbelliteratur oder einer Überschau über billige Bibliotheken einräumen. Zu alledem gehört systematische Arbeit, Organisationskraft, Umsicht, Energie: Lust und Liebe, die nicht nur die Fittiche zu großen Taten, sondern zu allen Leistungen des von Goethe oft berufenen tätigen, tüchtigen Mannes sind.

**Unzüchtige Ansichtspostkarten.** Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Der Prozeß Moltke-Garden hatte im vorigen Winter dem Geschäftsführer einer Verlagsfirma, Karl Esters, Veranlassung gegeben, eine Anzahl von Postkarten mit Abbildungen herauszugeben, die sich auf homosexuelle Dinge bezogen und bestimmt waren, die anormale Geschlechtsempfindung zu verulken. Die Staatsanwaltschaft nahm sich aber der Sache an und erhob Anklage gegen Herrn Esters wegen Vergehens gegen § 184, 1 (Verbreitung unzüchtiger Abbildungen). Das Landgericht I in Berlin verurteilte dann auch den Angeklagten am 13. März wegen Vergehens gegen § 184, 1 und §§ 6 und 19 des Preßgesetzes zu 300  $\mathcal{M}$  Geldstrafe.

Das Preßvergehen wurde darin erblickt, daß der Angeklagte die Angabe des Druckers auf den Karten unterlassen hatte. Die Karikatur, so heißt es im Urteile, darf niemals so weit gehen, daß sie unzüchtig wird. Nicht alle, wohl aber elf von den inkriminierten Karten wurden für unzüchtig erklärt. Die Verfehlung gegen das Preßgesetz wurde als vorliegend erachtet, weil es sich nicht um Postkarten handle, die den Zwecken des Verkehrs zu dienen bestimmt sind, sondern um Abbildungen, die lediglich infolge ihres Inhaltes Interesse erweckten und gekauft wurden. Die Eignung, als Postkarte behandelt zu werden, war hier ganz nebensächlich; das Wesentliche waren die Abbildungen. — In seiner Revision führte der Angeklagte aus: Wie der Augenschein ergibt, handelt es sich um Postkarten, die als solche verwendet werden konnten; es waren also Gegenstände des Verkehrs, die nicht den Drucker und Verleger zu tragen brauchten. Die Bilder waren nach der Überzeugung des Angeklagten nicht unzüchtig, sondern harmlos sie waren satirisch gehalten und boten Karikaturen dar. Es fehlte jeder Hinweis auf die geschlechtlichen Neigungen einzelner Per-

sonen. Solche Beifellungen müßten den Beifall normaler Menschen finden. — Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Sie gehe von einer völlig unzutreffenden Anschauung aus. Der § 6, 2 des Preßgesetzes nehme ausdrücklich von der Vorschrift des Zwanges zur Angabe von Drucker und Verleger Druckschriften aus, die nur den Zwecken des Verkehrs dienen. Damit sei schon der ganze Einwand hinfällig, denn daß diese Karten nur den Zwecken des Verkehrs hätten dienen sollen, glaube doch der Angeklagte selbst nicht. Der § 184 des Strafgesetzbuchs sei auch richtig angewendet. Die objektive Feststellung der Unzüchtigkeit beruhe keineswegs auf Rechtsirrtum. Ferner sei festgestellt, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Unzüchtigkeit der Karten hatte. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

**Reklame-Idee einer dänischen Kinderzeitschrift.** — Zur Gewinnung neuer Abonnenten stellte kürzlich das vom Verleger Chr. Erichsen und der Schriftstellerin Anna Erslev redigierte Kinder-Wochenblatt »Børnbladet« in Kopenhagen (Preis 50 Öre vierteljährlich) eine originelle Preisaufgabe unter dem Titel »Die verdrehte Dänemark-Karte«. Auf dieser mit rückseitiger Erklärung und Prospekt verbreiteten Landkarte waren eine gewisse Anzahl absichtlicher Fehler in den Namen, z. B. Skogen statt Skagen. Die Aufgabe bestand darin, alle diese Fehler zu finden und ein Verzeichnis darüber einzusenden; etwas erschwert wurde sie dadurch, daß manche Orte eine doppelte Schreibweise zulassen, z. B. Kjöbenhavn oder Köbenhavn, Holland oder Saaland, während auf solche Möglichkeit keine Rücksicht genommen werden sollte. Eine Liste mit der richtigen Lösung wurde in versiegelttem Kuvert vom Zeichner der Landkarte, einem Unterbeamten in der topographischen Abteilung des Generalstabs, im Kontor des Blattes hinterlegt. An der Lösung durften nur Kinder unter 16 Jahren teilnehmen unter Einsendung der letzten Quartalsquittung und Bescheinigung durch Eltern oder Lehrer, daß sie diese Fehler ohne Hilfe Erwachsener gefunden haben, sowie der Altersangabe. Jede richtige Lösung erhielt einen Preis; als solche wurden ein Knaben- und ein Mädchenfahrrad, ein Phonograph, ein photographischer Apparat, eine Laterna magica, Taschenschulohren, Kinderbücher, Postkartensammlungen u. a. m. verlost. G. B. Argum.

#### • Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Das literarische Echo. Halbmonatsschrift für Literaturfreunde. Herausgeber: Dr. Josef Ettlinger. Verlag: Egon Fleischel & Co. in Berlin. 10. Jahrgang. Heft 18, 15. Juni 1908. 8°. Sp. 1255—1334 m. 1 Abbildung.

Inhalt: Julius Hart, Ein Weg zur literarischen Erziehung. (Bespricht in sehr wohlwollender Weise die Bibliothek August Scherl.) — Karl Strecker, Nietzsche und Overbeck. — Richard Huldshiner, Ein Buch der Lebensfreude. — Sigmar Mehring, Heine und sein Wig. — Paul Wiegler, Aus dem Reich der Mitte. — Echo der Zeitungen / Echo der Zeitschriften / Echo des Auslandes / Echo der Bühnen / Kurze Anzeigen / Nachrichten / Zuschriften / Der Büchermarkt.

Summer Reading. Being the Summer Number of the Publishers' Weekly, The American book trade journal. Vol. LXXIII, No. 22 (whole No. 1896). May 30, 1908. Gr. 8°. S. 1699—1802 m. Abbildungen.

Orientalia. — Antiqu.-Katalog No. 402 von List & Francke in Leipzig. 8°. 78 S. 2202 Nrn.

Neuerwerbungen: Deutsche Literatur. Kultur- und Sittengeschichte. Alte Drucke. Varia. Curiosa. Kunstblätter. — Antiqu.-Katalog No. 285 von B. Seligsberg's Antiquariat (Inhaber: F. Seuffler) in Bayreuth. 8°. 60 S. 1442 Nrn.

**Norwegischer Kunstverlegerverein.** — Norwegische Kunstverleger haben sich dieser Tage vereinigt und unter dem Namen »Kunstforlæggerforeningen« einen Verein zur Wahrung ihrer Interessen gegen ruinierende Konkurrenz gegründet, mit dem Siege in Christiania. In den Vorstand sind gewählt: Louis Abel (in Firma: S. Abel), Vorsitzender; J. Mittet (Firma: Mittet & Co.), 2. Vorsitzender; Jacob Vinström (Firma: John Fredrikson's Estersfølger) und J. Benjaminsen (Firma: Norsk Kunstforlag). (Nach »Norsk Boghandlertid«.)